



Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang *Études Francophones*
an der Universität Bayreuth
Vom 15. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Études Francophones* an der Universität Bayreuth vom 15. September 2011 (AB UBT 2011/052), geändert durch Satzung vom 5. Juli 2012 (AB UBT 2012/038), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und nach dem Wort „Wintersemester“ der Passus „und zum Sommersemester“ eingefügt.
2. § 7 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
3. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

4. § 11 Abs. 8 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

„⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“
 - b) Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen das Thema zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.“
6. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen; der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
8. § 15 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“
9. In § 17 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser

Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich.“
11. In § 21 Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ gestrichen.
13. § 24 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
15. Im Anhang „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ wird beim Modul7 „Sprachpraxis“ in der Spalte „Modulprüfung (endnotenrelevante Prüfungsleistung)“ das Wort „Essays“ durch das Wort „Essay“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 01. April 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. April 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. Mai 2014, Az. A 3383 - I/1a.

Bayreuth, 15. Mai 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2014.